

dem Zeugen auf den Heimweg. Unweit einer Tankstelle piff der Angeklagte M., wie verabredet, und zog dabei den Zeugen ins Dunkle. Der Angeklagte Z. erschien auch sofort und schlug dem Zeugen mit der Faust ins Gesicht. Auf die Bitte des Zeugen, mit dem Schlägen aufzuhören, da er blute, antwortete der Angeklagte M.: „Erst mußt du noch eine von mir bekommen“, und schlug ihm ebenfalls ins Gesicht. Er drohte dem Zeugen noch weitere Schläge an, falls dieser seinen Vater über den Vorgang unterrichten würde. Dabei fügte er hinzu: „Auch wenn dein Vater bei der Polizei ist.“

In diesem Augenblick kam der inzwischen verstorbene Zeuge Sch. hinzu. Auf seine Frage, was hier vorgehe, antworteten die Angeklagten: „Du Schweinehund kommst auch noch.“ Als der Zeuge Sch. sie aufforderte, mit zur VP-Dienststelle zu kommen, schlugen beide auf ihn ein.

Der Zeuge S. trug durch die Schläge ins Gesicht einen Nasenbeinbruch davon, der eine achttägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, während der Zeuge Sch. Prellungen im Gesicht und eine Schwellung über beiden Augen erlitt.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Urteils wegen fehlerhafter Anwendung des § 223 a StGB und des § 1 StEG beantragt.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Zutreffend wird mit dem Kassationsantrag gerügt, daß die rechtliche Beurteilung des Verhaltens der Angeklagten als gefährliche Körperverletzung nicht dem Ergebnis der Beweisaufnahme entspricht.

Die Hauptverhandlung hat ergeben, daß die Angeklagten den Zeugen S. nicht aus irgendwelchen persönlichen Motiven, sondern wegen seiner Tätigkeit als Helfer der Volkspolizei in hinterhältiger Weise überfallen und körperlich mißhandelt haben. Das geht bereits aus der Tatsache hervor, daß sie den Zeugen, der ihnen als Helfer der Volkspolizei bekannt war, während der Tanzveranstaltung im Rathaussaal als Spitzel beschimpften und ihn aufforderten, den Saal zu verlassen. Ferner spricht dafür ihr Entschluß, dem Zeugen, wie es die Angeklagten nannten, „eins auszuwischen“ bzw. mit ihm „abzurechnen“, obwohl der Zeuge ihnen nicht den geringsten Anlaß dazu gegeben hatte. Auch aus ihren Aussagen in der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht, in der der Angeklagte M. erklärte, er habe auf die Polizei in L. einen Haß, und der Angeklagte Z. die Tätigkeit des Zeugen S. als Helfer der Volkspolizei als „Suche nach Futter für seinen Vater“ bezeichnete, ist erkennbar, daß der Beweggrund ihres Verhaltens nicht persönlichen, sondern politischen Charakters war. Ihr Handeln war eindeutig darauf gerichtet, den Zeugen S. in seiner gesellschaftlichen Tätigkeit zu beeinträchtigen und durch die Tätlichkeiten zu veranlassen, seine Mitarbeit als Volkspolizeihelfer aufzugeben. Die Ausführungen des Kreisgerichts, die Angeklagten hätten den Charakter und die Bedeutung der Volkspolizei noch nicht erkannt und der Angeklagte M. könne noch gar nicht wissen, was Haß ist, sind abwegig und nicht geeignet, eine Verurteilung der Angeklagten nach § 223 a StGB zu rechtfertigen.

Das Kreisgericht hätte daher das verbrecherische Handeln der Angeklagten insoweit als staatsgefährdende Hetze gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG beurteilen müssen.

Auch die Mißhandlungen des bereits verstorbenen Zeugen Sch. erweisen sich als Hetze im Sinne des § 19 StEG. Sie stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Tätlichkeiten gegen den Zeugen S. und können nicht losgelöst von ihnen betrachtet werden. Nach den vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen kam der Zeuge Sch. hinzu, als die Angeklagten auf den Zeugen S. einschlugen, wobei er feststellte, daß S. im Gesicht blutete. Wenn er daraufhin die Frage stellte, was hier los sei, und er die Angeklagten, die ihn in

gehässiger Weise mit Schweinehund beschimpften, aufforderte, mit zum Revier der Volkspolizei zu kommen, so geschah dies im Interesse der Wahrung von Ordnung und Sicherheit -und um die Schuldigen festzustellen. Der Zeuge hat sich — unabhängig davon, ob er damit beauftragt worden ist oder nicht — als Helfer unserer Sicherheitsorgane betätigt. Sein Handeln stellt somit eine gesellschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 19 StEG dar. Es bedarf keines besonderen Nachweises dafür, daß der Zweck des Eingreifens des Zeugen auch von den Angeklagten erkannt worden ist und sie gerade deshalb tötlich gegen ihn voringen, um ihn in seiner Tätigkeit zu hindern. Ihr strafbares Verhalten stellt nach alledem einen einheitlichen Handlungskomplex dar und ist in seiner Gesamtheit als staatsgefährdende Hetze zu beurteilen.

Fehlerhaft ist ferner die Annahme des Kreisgerichts, daß bei den Angeklagten zum Zeitpunkt der Tat eine Verminderung ihrer Fähigkeit, die gesellschaftliche Bedeutung ihres Tuns zu erkennen oder nach dieser Erkenntnis zu handeln, vorgelegen habe.

Abgesehen davon, daß die Angeklagten selbst nicht eingewandt haben, in ihren Überlegungen und Handlungen durch den Genuß alkoholischer Getränke wesentlich beeinträchtigt gewesen zu sein, zeigten Vorbereitung und Ausführung ihres Handelns eine solche Überlegung, daß eine Verminderung ihrer Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 2 StGB nicht als vorliegend angesehen werden kann. So haben die Angeklagten sich in Gegenwart des Zeugen S. nur zum Schein voneinander verabschiedet, um ihr hinterhältiges Vorhaben nicht erkennbar werden zu lassen. Auch die Aufforderung an den Zeugen, mit dem Angeklagten M. nach Hause zu gehen, diente dazu, eine günstigere Gelegenheit zur Begehung der Tat zu haben, und zeigt ihre wohlgedachten Überlegungen. Diese spiegeln sich auch im Verhalten der Angeklagten nach der Tatbegehung wider, indem sie auf Umwegen ihre Wohnungen aufsuchten und der Angeklagte Z. dem Angeklagten M. empfahl, bei ihm zu schlafen, um keinen Verdacht aufkommen zu lassen. Hinzu kommt, daß der Angeklagte M. äußerte, „hoffentlich treffe ihn keiner“. Diese Umstände schließen die Annahme, daß die Angeklagten bei ihrem Handeln nicht voll zurechnungsfähig gewesen seien, aus.

Ebensowenig kann den Feststellungen zur Persönlichkeit der Angeklagten gefolgt werden, wenn das Kreisgericht ausführt, die Angeklagten hätten vor der Tat anständig gelebt und seien zum ersten Mal mit den Gesetzen in Konflikt gekommen. Dem steht, wie sich aus den Berichten des Volkspolizeikreisamtes S. und der Ständigen Kommission für Ordnung und Sicherheit ergibt, entgegen, daß beide Angeklagten wiederholt Schlägereien veranlaßten oder sich daran beteiligten und die staatlichen Organe sich deshalb mit ihnen des öfteren beschäftigen mußten.

Durch die unrichtigen Feststellungen zur Persönlichkeit der Angeklagten und zu ihrem psychischen Zustand zur Zeit der Tat sowie durch die fehlerhafte rechtliche Beurteilung hat das Kreisgericht aber auch den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat erheblich unterschätzt. Selbst unter Zugrundelegung der vom Kreisgericht vorgenommenen rechtlichen Einschätzung des Tatgeschehens wäre angesichts des ausgesprochen rowdyhaften Charakters der Straftat der Angeklagten sowohl die Straftat als auch deren Höhe nicht zu vertreten, weil sie nicht dem Schutzinteresse unseres Staates und seiner Bürger vor derartigen Verbrechen gerecht wird. Da es sich im vorliegenden Fall um ein Staatsverbrechen im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG handelt, hätte auf eine unbedingte und weit höhere als die bisherige Strafe erkannt werden müssen.